

Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachung Jahrgang 47, Nr. 40, Seiten 222–238, vom 23. Juni 2016

Die Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung) und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (StPrO) wurde irrtümlich ohne die Zustimmung des Rektors gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz veröffentlicht. Sie wird nachfolgend in korrekter Form nochmals bekanntgemacht.

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung) und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (StPrO)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), sowie von § 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Februar 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Nach erteiltem Einvernehmen des Justizministeriums hat der Rektor seine Zustimmung am 28. Juni 2016 erteilt.

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand

§ 2 Struktur und Umfang des Studiengangs

2. Abschnitt: Pflichtfachstudium

Titel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen

§ 4 Zulassung zu Prüfungen/Meldefristen

§ 5 Prüfungsablauf in den Übungen

§ 6 Ausschluss von einer Übung

Titel 2: Zwischenprüfung

§ 7 Zweck der Zwischenprüfung

§ 8 Prüfungsablauf der Zwischenprüfung

§ 9 Dauer des Grundstudiums/Prüfungsfrist

§ 10 Zeugnis, Bescheid bei Nichtbestehen

§ 11 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung

3. Abschnitt: Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung)

Titel 1: Allgemeine Vorschriften

- § 12 Zweck der Universitätsprüfung
- § 13 Schwerpunktbereiche
- § 14 Kapazität der Schwerpunktbereiche
- § 15 Zulassung zum Studium in einem Schwerpunktbereich
- § 16 Platzvergabe bei Zulassungsbeschränkung
- § 17 Wechsel des Schwerpunktbereichs
- § 18 Anerkennung bereits erbrachter Leistungen bei einem Wechsel des Schwerpunktbereichs
- § 19 Dauer des Schwerpunktstudiums/Prüfungsfrist

Titel 2: Prüfungsleistungen

- § 20 Prüfungsleistungen
- § 21 Anerkennung von Prüfungsleistungen im Schwerpunktstudium
- § 22 Erster Prüfungsabschnitt: Studienarbeit
- § 23 Zulassung zur Studienarbeit
- § 24 Zuhörer
- § 25 Zweiter Prüfungsabschnitt: schriftliche Modulabschlussprüfungen
- § 26 Ersetzung durch mündliche Modulabschlussprüfungen
- § 27 Pflicht- und Wahlmodule
- § 28 Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen
- § 29 Gewichtung der Prüfungsabschnitte und -leistungen
- § 30 Wiederholung der Universitätsprüfung
- § 31 Ausschluss von der Universitätsprüfung
- § 32 Zeugnis der Universitätsprüfung

4. Abschnitt: Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

- § 33 Allgemeiner Prüfungsausschuss
- § 34 Prüfungsbeauftragter/Prüfungsbeauftragte
- § 35 Schwerpunktbereichssprecher
- § 36 Prüfungsberechtigung und Beisitz
- § 37 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 38 Anmeldung zu Prüfungen und Belegung von Veranstaltungen
- § 39 Rücktritt
- § 40 Nachteilsausgleich
- § 41 Schutzfristen
- § 42 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 43 Nachträgliche Sanktionen
- § 44 Anerkennung von zulassungsrelevanten Prüfungsleistungen
- § 45 Prüfungsakten, Einsichtnahme

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 46 Inkrafttreten
- § 47 Übergangsbestimmungen für das Pflichtfachstudium
- § 48 Übergangsbestimmungen für das Schwerpunktstudium

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Pflichtfachstudium und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studienfach Rechtswissenschaft mit dem Studienziel „Erste juristische Prüfung“ (Studiengang Rechtswissenschaft).

(2) Gegenstand, Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen des Pflichtfachstudiums und des Studiums in den Schwerpunktbereichen (Schwerpunktstudium) ergeben sich aus dem Studienplan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität.

(3) Für Ausbildungsgang und Prüfung des Pflichtfachstudiums und des Schwerpunktstudiums gelten zudem das Deutsche Richtergesetz (DRiG), das Juristenausbildungsgesetz (JAG), die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) und das Landeshochschulgesetz (LHG) des Landes Baden-Württemberg.

§ 2 Struktur und Umfang des Studiengangs

(1) Der Studiengang Rechtswissenschaft setzt sich aus dem Pflichtfachstudium und dem Schwerpunktstudium zusammen.

(2) Das Pflichtfachstudium umfasst das Grund- und das Hauptstudium. Für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums muss die Zwischenprüfung bestanden werden. Das Hauptstudium wird regelmäßig mit der erfolgreichen Teilnahme an der letzten Übung für Fortgeschrittene abgeschlossen; andernfalls durch die letzte Prüfungs- oder Studienleistung, die Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) ist. Parallel zum Hauptstudium findet das Schwerpunktstudium statt.

(3) Die Universitätsprüfung wird studienbegleitend vor oder nach Absolvierung der Staatsprüfung im Rahmen des Schwerpunktstudiums erbracht. Mit diesem kann frühestens nach Bestehen der Zwischenprüfung begonnen werden. Die Ausbildung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte; die Ausgestaltung derselben – insbesondere die zu erbringenden Prüfungsleistungen – richtet sich nach den Vorgaben der §§ 22, 25, 26 und 27 sowie dem Studienplan. Die Universitätsprüfung ist mit Absolvierung des letzten Prüfungsabschnitts des Schwerpunktstudiums beendet.

2. Abschnitt: Pflichtfachstudium

Titel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden in Form von Aufsichtsarbeiten (Klausuren), Hausarbeiten, auf wissenschaftlicher Grundlage schriftlich ausgearbeiteten und mündlich vorgetragene Seminarreferate (Seminararbeiten), mündlichen Prüfungen oder unter rhetorischen Gesichtspunkten bewerteten sonstigen mündlichen Leistungen erbracht. Sie sind zumindest in denjenigen Fächern des Grund- und Hauptstudiums zu erbringen, die nach Maßgabe der JAPrO Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung sind.

(2) Studienleistungen werden in den als Pflichtveranstaltungen gekennzeichneten Übungen für Anfänger I (Arbeitsgemeinschaften) erbracht. Hierfür ist die regelmäßige Teilnahme nachzuweisen. Zusätzlich ist in mindestens einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs die regelmäßige Teilnahme nachzuweisen, sofern keine Prüfung abgelegt oder die Fremdsprachenkompetenz nicht anderweitig nach Maßgabe der JAPrO ausreichend nachgewiesen wird.

(3) Die Fakultät trägt durch eine frühzeitige Begleitung der Studierenden, insbesondere auch in der Studieneingangsphase, für einen Studienerfolg Sorge.

(4) Zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft findet mindestens einmal im akademischen Jahr eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten speziell für die Anfertigung einer Hausarbeit in den Übungen sowie eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten speziell für die Anfertigung einer Seminararbeit, welche die Anforderungen der Universitätsprüfung berücksichtigt, statt.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen/Meldefristen

(1) Die Studierenden müssen sich für die Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums spätestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung nach Maßgabe des § 38 angemeldet haben, sofern in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltungen durch den Prüfer/die Prüferin oder das Prüfungsamt bekanntgegeben. Wird der Prüfungstermin erst später als sechs Wochen vor dem Prüfungstermin veröffentlicht, verlängert sich die Anmeldefrist um eine Woche.

(2) Sofern die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nachzuweisen ist, müssen die Studierenden diese spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem diese besucht werden soll, belegt haben. In Fällen, in denen die Raumkapazität begrenzt ist, kann ein Verteilungsverfahren mit anderen Fristen durchgeführt werden.

§ 5 Prüfungsablauf in den Übungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen für Anfänger II ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer im Studienplan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Pflichtveranstaltung gekennzeichneten Übung für Anfänger I (Arbeitsgemeinschaft) des jeweiligen Rechtsgebiets; Vorausset-

zung für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der entsprechenden Übung für Anfänger II.

(2) In den Übungen für Anfänger II und in den Übungen für Fortgeschrittene müssen jeweils mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine Klausur gem. § 9 Absatz 3 Satz 1 Alt. 1 JAPrO bestanden werden.

(3) In jeder Übung werden mindestens zwei Klausuren unter prüfungsmäßigen Bedingungen angeboten. Zu den Klausuren wird nur zugelassen, wer sich in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit für die erste Klausur angemeldet hat. Wer für diese angemeldet ist, gilt auch für die weiteren Klausuren als angemeldet. Zur Kontrolle der Teilnahme ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt in der Übung für Anfänger II 120 Minuten, in der Übung für Fortgeschrittene 180 Minuten.

(4) Die nach Ende der Vorlesungszeit ausgegebene Hausarbeit ist Teil der Übung, die im darauffolgenden Semester stattfindet; die Hausarbeit kann auch für die Übung des vorgehenden Semesters gewertet werden, wenn in dieser mindestens eine Klausur bestanden worden ist. Hausarbeiten sind in gedruckter sowie in elektronischer Form einzureichen. Ein Anspruch auf Korrektur besteht nur für denjenigen/diejenige, der/die sich bis zu dem von dem Veranstalter/der Veranstalterin festgelegten Abgabetermin für die Prüfung angemeldet hat. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang sowohl der Hausarbeit in gedruckter Form als auch des Datenträgers, auf dem die elektronische Version der Arbeit gespeichert ist, bei dem vom Veranstalter/von der Veranstalterin festgelegten Abgabeort. Der Hausarbeit ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind und dass die gedruckte Fassung und die beizufügende elektronische Datei identisch sind. In der Erklärung ist außerdem die Kenntnis darüber zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können.

(5) Die Verantwortung für die Auswahl und Bewertung der Klausuren trägt ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein Lehrbeauftragter/eine Lehrbeauftragte, der/die die Erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Der Veranstalter/Die Veranstalterin der Übung organisiert die Einlasskontrolle und bestimmt die aufsichtführenden Personen. Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Sie kann Studierende bei Ordnungsverstößen oder Täuschungsversuchen von der Fortsetzung der Klausur ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme geboten erscheint.

§ 6 Ausschluss von einer Übung

(1) Liegt unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 1 ein schwerer Fall einer Täuschung vor, kann der/die Studierende von der Übung ausgeschlossen werden mit der Folge, dass diese erst im darauffolgenden Semester absolviert werden darf.

(2) In besonders schweren Fällen kann der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit von der Übung ausgesprochen werden mit der Folge, dass diese endgültig nicht bestanden ist.

(3) Über den schweren Fall einer Täuschung entscheidet der/die Veranstalter/der Veranstalterin der Übung im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Prüfungsausschuss.

Titel 2: Zwischenprüfung

§ 7 Zweck der Zwischenprüfung

Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Zwischenprüfung zu unterziehen. Durch die Zwischenprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass der/die Studierende die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Absolvieren des Haupt- und des Schwerpunktstudiums erfüllt.

§ 8 Prüfungsablauf der Zwischenprüfung

Die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung werden studienbegleitend im Rahmen der Übungen für Anfänger II in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie in einer der Lehrveranstaltungen zu den Grundlagenfächern nach Maßgabe der JAPrO erbracht. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der/die Studierende an den drei Übungen für Anfänger II unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5, 37 erfolgreich teilgenommen sowie die Prüfungsleistung in einem Grundlagenfach nach Maßgabe der JAPrO bestanden hat.

§ 9 Dauer des Grundstudiums/Prüfungsfrist

- (1) Das Grundstudium kann frühestens zum Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen werden.
- (2) Die zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen müssen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht sein; dabei soll die Prüfungsleistung in einem Grundlagenfach bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorliegen. Hat der/die Studierende im Rahmen einer Übung für Anfänger II oder in einem Grundlagenfach bis zu diesem Zeitpunkt nicht die erforderlichen Leistungen erbracht, so kann er/sie die betreffende Übung bzw. die Prüfungsleistung in einem Grundlagenfach bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nur noch einmal wiederholen.
- (3) Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht abgelegt hat, hat sie endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für den Maßstab des Vertretenmüssens gilt § 39 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Wird eine Übung für Anfänger II im sechsten Fachsemester wiederholt, darf die nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters ausgegebene Hausarbeit nicht mehr angefertigt werden.
- (5) Hat der/die Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten, erhält er/sie auf schriftlichen Antrag, der zu begründen ist, eine Fristverlängerung; im Falle einer Erkrankung hat er/sie unverzüglich ein ärztliches Attest einzuholen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Die Geltendmachung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Semesters, in dem die letzte Prüfung stattfand oder hätte stattfinden müssen, ein Monat verstrichen ist.
- (6) Die Fristverlängerung ist zu versagen, wenn der/die Studierende den Prüfungsanspruch bereits an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland verloren hat.

§ 10 Zeugnis, Bescheid bei Nichtbestehen

- (1) Ist die Zwischenprüfung bestanden, erteilt der Dekan/die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Zeugnis über die erreichte Durchschnittspunktzahl (Zwischenprüfungszeugnis); dabei sind auch die Teilleistungen mit den erreichten Noten auszuweisen.
- (2) Studierende, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird demjenigen/derjenigen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – des Grundstudiums ausweist und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch damit verloren ist.
- (4) Für die Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses gilt § 43. Dies gilt auch für den Fall, dass das Zeugnis selbst oder eine gewährte Fristverlängerung durch Täuschung erlangt worden ist. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der/die Studierende zur Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung zugelassen worden ist.

§ 11 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung

- (1) Hinsichtlich der Anerkennung von Studienzeiten sowie einzelner für die Zwischenprüfung relevanten Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 35 Absätze 1 und 2 LHG. § 9 Absätze 5 und 6 JAPrO bleibt unberührt.
- (2) Studierende, die
 - a) bis zum dritten Fachsemester von einer anderen Hochschule an die Albert-Ludwigs-Universität wechseln, müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger II sowie über eine Prüfungsleistung in einem Grundlagenfach gem. § 9 Absatz 3 Satz 1 Alt. 2 JAPrO erbringen, um das Studium an der Albert-Ludwigs-Universität fortsetzen zu dürfen;
 - b) bis zum sechsten Fachsemester von einer anderen Hochschule an die Albert-Ludwigs-Universität wechseln, müssen darüber hinaus bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die Zwischenprüfung bestanden haben;

- c) nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen Hochschule an die Albert-Ludwigs-Universität wechseln, müssen den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung erbringen, um das Studium an der Albert-Ludwigs-Universität fortsetzen zu dürfen.

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger II wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der entsprechenden Übung für Fortgeschrittene ersetzt.

- (3) Einstufung und Anerkennung sind zu versagen, wenn der Studierende den Prüfungsanspruch bereits an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland verloren hat.

3. Abschnitt: Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung)

Titel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 12 Zweck der Universitätsprüfung

(1) Die Ausbildung im Schwerpunktbereich dient der Ergänzung und Vertiefung der bisher in den Grundlagen- und Pflichtfächern erworbenen juristischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie ist insbesondere darauf gerichtet, das systematische Verständnis der gegenwärtigen Rechtsordnung sowie die Fähigkeit zur praktischen Rechtsanwendung zu fördern.

(2) Die Universitätsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, dass die Studierenden den Lehrstoff des jeweiligen Schwerpunktbereichs einschließlich seiner systematischen Bezüge zur Rechtsordnung beherrschen und zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind. §§ 28 und 29 JAPrO bleiben unberührt.

§ 13 Schwerpunktbereiche

(1) Die Studierenden können einen der folgenden Schwerpunktbereiche wählen:

1. Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung,
2. Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft,
3. Strafrechtliche Sozialkontrolle,
4. Handel und Wirtschaft,
5. Arbeit und Soziale Sicherung,
6. Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht,
7. Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht,
8. Medien- und Informationsrecht,
9. Geistiges Eigentum,
10. Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts.

(2) Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit der Studienkommission die Einrichtung neuer Schwerpunktbereiche und die Aufhebung oder Änderung bestehender Schwerpunktbereiche beschließen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausbildung kann er überdies Beschränkungen für die Zulassung Studierender zu den einzelnen Schwerpunktbereichen festlegen.

(3) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.

§ 14 Kapazität der Schwerpunktbereiche

Studierende können jedes Semester zu einem Schwerpunktbereich zugelassen werden. Jeder Schwerpunktbereich hält dabei mindestens diejenige Anzahl von Ausbildungsplätzen bereit, die einem Zehntel der Gesamtzahl der Bewerbungen entspricht (Kapazität). Bei Dezimalstellen ist aufzurunden. Davon abgesehen steht es jedem Schwerpunktbereichssprecher/jeder Schwerpunktbereichssprecherin frei, die Kapazität zu erhöhen.

§ 15 Zulassung zum Studium in einem Schwerpunktbereich

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in einem Schwerpunktbereich (Schwerpunktstudium) ist das Bestehen der Zwischenprüfung. Bewerber/Bewerberinnen, die im Zeitpunkt des Anmeldeschlus-

ses noch eine Hausarbeit oder zwei Hausarbeiten zur erfolgreichen Teilnahme an einer Übung bzw. an zwei Übungen anfertigen müssen, können unter dem Vorbehalt des Bestehens der Zwischenprüfung zugelassen werden. Wird die bestandene Zwischenprüfung nicht bis spätestens am 15. Dezember des Jahres (Wintersemester) bzw. am 15. Juni des Jahres (Sommersemester) nachgewiesen, erlischt die Zulassung.

(2) Die Anmeldefrist für das Schwerpunktstudium beginnt für das Wintersemester am letzten Tag der Vorlesungszeit des vorgehenden Sommersemesters und endet spätestens am 31. August des Jahres; für das Sommersemester beginnt sie am letzten Tag der Vorlesungszeit des vorgehenden Wintersemesters und endet spätestens am 15. März des Jahres. Die Anmeldung ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten; ihr ist eine Leistungsübersicht aus dem elektronischen Prüfungsverwaltungs- und Belegsysteem oder eine Abschrift des Zwischenprüfungszeugnisses beizufügen. Der/Die Studierende kann bei der Anmeldung bis zu vier Schwerpunktbereiche priorisiert nach Wunsch angeben.

(3) Der/Die Studierende wird zum gewählten Schwerpunktbereich zugelassen, sofern für diesen keine Zulassungsbeschränkung besteht. Besteht für den gewählten Schwerpunktbereich eine Zulassungsbeschränkung, so findet ein Zulassungsverfahren statt. Die Zulassung zum Schwerpunktbereich ist Voraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen.

(4) Die Zulassung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsamts. Dieser ist auf Verlangen – etwa bei der Teilnahme an Prüfungen – vorzuweisen.

(5) Die Zulassung zum Schwerpunktstudium ist ausgeschlossen, wenn die Universitätsprüfung an einer anderen juristischen Fakultät bereits einmal nicht bestanden worden ist. Eine entsprechende Erklärung, dass die genannten Umstände nicht vorliegen, ist der Anmeldung beizufügen.

(6) Die Zulassung zu einem Schwerpunktbereich erlischt durch Exmatrikulation auf Antrag des/der Studierenden gemäß § 62 Absatz 1 LHG; er/sie scheidet aus dem Prüfungsverfahren aus. Auf Antrag wird ihm/ihr eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die einzelnen Prüfungsleistungen – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – des Schwerpunktstudiums ausweist und den Vermerk enthält, dass er/sie aus der Universitätsprüfung ausgeschieden ist und das Prüfungsverfahren insoweit an die neue Universität abgegeben wird.

§ 16 Platzvergabe bei Zulassungsbeschränkung

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Schwerpunktbereich die für Kapazität, so richtet sich die Vergabe der Plätze nach den Noten der für den jeweiligen Schwerpunktbereich maßgeblichen Prüfungsleistungen. Studierende, die die Zwischenprüfung im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung noch nicht bestanden haben, werden in diesem Fall bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt.

(2) Für die Schwerpunktbereiche 1 und 10 sind die Noten der in der zivilrechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Übung für Anfänger II und in dem Grundlagenfach erbrachten Prüfungsleistungen heranzuziehen. Für die Schwerpunktbereiche 2, 4, 5, 6 und 9 sind die Noten der in der zivilrechtlichen, für den Schwerpunktbereich 3 die in der strafrechtlichen sowie für die Schwerpunktbereiche 7 und 8 die in der öffentlich-rechtlichen Übung für Anfänger II erbrachten Prüfungsleistungen maßgeblich. Es ist eine Durchschnittsnote aus den jeweils besten Prüfungsleistungen zu bilden.

(3) Sind die Noten einer bereits absolvierten Übung für Fortgeschrittene desselben Rechtsgebiets besser als die der Übung für Anfänger II, ist diese für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

(4) Falls Studierende im von ihnen erstpriorisierten Schwerpunktbereich keinen Platz finden, berücksichtigt das Prüfungsamt die Anmeldungen im zweitpriorisierten und – falls sie auch hier keinen Platz finden – im drittpriorisierten Schwerpunktbereich und so weiter. Vorrang bei der Auswahlentscheidung haben stets diejenigen Studierenden, die den Schwerpunktbereich mit höherer Priorität gewählt haben.

§ 17 Wechsel des Schwerpunktbereichs

(1) Schwerpunktstudierende können entweder am Ende des ersten oder am Ende des zweiten Semesters des Schwerpunktstudiums den Schwerpunktbereich wechseln. Der Wechsel des Schwerpunktbereichs wird unter Angabe des neu gewählten Schwerpunktbereichs bzw. der neu gewählten Schwerpunktbereiche sowie des bisherigen Schwerpunktbereichs durch erneute Anmeldung gemäß § 15 Absatz 2 geltend gemacht; ggf. muss derjenige/diejenige an dem Verfahren gemäß § 16 (erneut) teilnehmen.

(2) Der Wechsel des Schwerpunktbereichs wird nur wirksam, wenn der/die Schwerpunktstudierende zu

dem bzw. zu einem der neu gewählten Schwerpunktbereiche zugelassen wird. Die im bisherigen Schwerpunktbereich absolvierten Semester werden auf die Dauer des Schwerpunktstudiums und die Prüfungsfrist gemäß § 19 angerechnet; das Studium im neuen Schwerpunktbereich verkürzt sich entsprechend.

(3) Erhält der/die Schwerpunktstudierende aufgrund einer für den gewählten Schwerpunktbereich bestehenden Zulassungsbeschränkung in diesem keinen Platz, ist der Wechsel des Schwerpunktbereichs unwirksam; der/die Studierende verbleibt in diesem Fall in seinem/ihrer bisherigen Schwerpunktbereich.

(4) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist ein Wechsel des Schwerpunktbereichs bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

§ 18 Anerkennung bereits erbrachter Leistungen bei einem Wechsel des Schwerpunktbereichs

(1) Im bisherigen Schwerpunktbereich erbrachte Prüfungsleistungen werden im neu gewählten Schwerpunktbereich angerechnet, sofern sie laut Studienplan oder nach Bekanntmachung des Seminars im Falle der Studienarbeit auch in diesem hätten erbracht werden können. Der Wechsler/Die Wechslerin kann der Anrechnung einzelner oder sämtlicher Prüfungsleistungen widersprechen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss gemeinsam mit der erneuten Anmeldung zum Schwerpunktstudium abgegeben werden. Im Übrigen können Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag angerechnet werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.

(2) Die Beurteilung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, erfolgt im Einvernehmen mit dem Schwerpunktbereichssprecher/der Schwerpunktbereichssprecherin des neu gewählten Schwerpunktbereichs.

§ 19 Dauer des Schwerpunktstudiums/Prüfungsfrist

(1) Das Schwerpunktstudium umfasst in der Regel drei Semester und ist mit Absolvierung des letzten Prüfungsabschnitts der Universitätsprüfung abgeschlossen.

(2) Die Universitätsprüfung muss spätestens mit Ende des fünften Semesters seit der Zulassung zu einem Schwerpunktbereich abgeschlossen sein. Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt; § 33 Absatz 1 JAPrO unberührt.

(3) Hat der/die Schwerpunktstudierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten, erhält er/sie auf schriftlichen Antrag, der zu begründen ist, eine Fristverlängerung; im Falle einer Erkrankung hat er/sie unverzüglich ein ärztliches Attest einzuholen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

Titel 2: Prüfungsleistungen

§ 20 Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich werden in zwei Abschnitten erbracht: Eine Studienarbeit (1. Prüfungsabschnitt) sowie mindestens eine und höchstens drei schriftliche Modulabschlussprüfungen (2. Prüfungsabschnitt), die teilweise durch mündliche Prüfungen ersetzt werden können. Die konkrete Anzahl der Modulabschlussprüfungen und die jeweilige Prüfungsdauer sind im Studienplan auszuweisen.

(2) Über jeden Prüfungsabschnitt erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung mit Angabe der erreichten Note und Punktzahl, sobald die Bewertung der letzten Prüfung des entsprechenden Abschnitts vorliegt.

(3) Entsprechend § 27 JAPrO und § 12 können sich die Prüfungen auch auf die dem gewählten Schwerpunktbereich zugrunde liegenden Pflicht- und Grundlagenfächer sowie auf die interdisziplinären und internationalen Bezüge des gewählten Schwerpunktbereichs beziehen.

§ 21 Anerkennung von Prüfungsleistungen im Schwerpunktstudium

(1) Eine Prüfungsleistung, die nach der Zwischenprüfung an einer anderen juristischen Fakultät im In- oder Ausland abgelegt worden ist, wird auf Antrag des/der Studierenden im 2. Prüfungsabschnitt der Universitätsprüfung anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu der zu ersetzenden Prüfungsleistung gemäß §§ 25, 26 in Verbindung mit dem Studienplan besteht.

(2) § 34 Absatz 4 JAPrO bleibt unberührt.

§ 22 Erster Prüfungsabschnitt: Studienarbeit

(1) Im ersten Prüfungsabschnitt wird ein schriftlich ausgearbeitetes Referat auf wissenschaftlicher Grundlage – in der Regel im Rahmen eines Seminars – erstattet und mündlich vorgetragen. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung beträgt vier Wochen. Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Satz- und Leerzeichen sowie der Fußnoten insgesamt 70.000 Zeichen nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt.

(2) Die Studienarbeit ist bis zu dem vom Prüfungsamt berechneten Abgabetermin bei diesem einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang sowohl der Studienarbeit in gedruckter Form als auch des Datenträgers, auf dem die elektronische Version der Studienarbeit gespeichert ist. Die nicht fristgemäße Abgabe gilt als Rücktritt.

(3) Der Studienarbeit ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst ist, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind und schriftliche Form und elektronische Datei identisch sind; außerdem ist die Kenntnis zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können.

(4) Der Vortrag und die mündliche Beteiligung bei der Diskussion sind Bestandteil der Bewertung. Sollten es organisatorische oder in der Person des/der Schwerpunktstudierenden liegende Umstände erfordern, kann die Studienarbeit außerhalb eines Seminars angefertigt und im Mitarbeiterkreis des betreffenden Lehrstuhls vorgetragen und diskutiert werden.

(5) Die Termine für die mündlichen Vorträge der Studienarbeit werden von dem Seminarleiter/der Seminarleiterin festgelegt. Das Nichterscheinen des/der Schwerpunktstudierenden zu dem für seinen/ihren mündlichen Vortrag festgelegten Termin gilt als Rücktritt vom mündlichen Vortrag. Im Falle der Genehmigung kann die Studienarbeit im Mitarbeiterkreis des betreffenden Lehrstuhls vorgetragen und diskutiert werden. Der Vortrag muss dann in demselben Semester stattfinden, in dem auch das Seminar stattgefunden hat, andernfalls gilt der Rücktritt für die gesamte Studienarbeit.

(6) Ist der/die Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, die Studienarbeit abzuschließen, wird auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit verlängert, insgesamt jedoch um höchstens eine Woche. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist außerdem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen. Der Hinderungsgrund muss in der letzten Woche der Bearbeitungszeit erstmals aufgetreten sein oder in dieser noch bestehen. Besteht er noch am Ende der verlängerten Bearbeitungszeit kann der/die Studierende von der Studienarbeit zurücktreten.

§ 23 Zulassung zur Studienarbeit

(1) Die Seminare, in denen Studienarbeiten nach Maßgabe des § 20 ausgegeben werden, werden einschließlich der Themenliste sowie der Termine der Vorbesprechung frühestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangehenden Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntgemacht.

(2) Die Zahl der Seminarteilnehmer soll im Sommersemester dreizehn, im Wintersemester sechzehn nicht übersteigen, sofern insgesamt ausreichend Seminarplätze je Schwerpunktbereich zur Verfügung stehen. Schwerpunktstudierende haben Vorrang vor Studierenden, die lediglich einen Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im Rahmen des Pflichtfachstudiums benötigen; für diese können jedoch separate Plätze vorgesehen werden. Unter den Schwerpunktstudierenden haben diejenigen,

- a) die die Studienarbeit wiederholen müssen,
- b) deren Schwerpunktbereichsstudium weiter fortgeschritten ist,
- c) die sich schon einmal erfolglos beworben haben oder
- d) die bereits an einem Seminar bei demselben/derselben Seminarleiter/Seminarleiterin teilgenommen haben

Vorrang.

(3) Die Studienarbeitsthemen werden in der Regel in einer Seminarvorbesprechung vergeben. Möchten mehrere Studierende dasselbe Studienarbeitsthema bearbeiten, kann es nach den vorstehenden Vorkriterien vergeben werden oder wenn ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden kann; im

Zweifel wird per Los entschieden. Werden die Studienarbeiten nicht in der Vorbesprechung, sondern erst in einem späteren Termin vergeben, ist sicherzustellen, dass kein Schwerpunktstudierender/keine Schwerpunktstudierende das von ihm/ihr zu bearbeitende Thema bereits vorher erfährt.

(4) Über die Annahme der Studienarbeit hat der/die Schwerpunktstudierende eine von dem Seminarleiter/der Seminarleiterin bereitzustellende Bestätigung zu unterzeichnen, die zugleich den nach § 22 Absatz 2 berechneten Abgabetermin nennt; im Zweifel berechnet das Prüfungsamt die Bearbeitungsfrist. Der/Die Schwerpunktstudierende erhält eine Abschrift der Annahmestätigung. Die Annahme der Studienarbeit ist verbindlich. Die Nichtbearbeitung der angenommenen Studienarbeit gilt als Rücktritt.

§ 24 Zuhörer

Schwerpunktstudierenden, die ein berechtigtes Interesse haben, kann der Seminarleiter/die Seminarleiterin die Anwesenheit bei den mündlichen Seminarvorträgen und der nachfolgenden Diskussion gestatten, sofern jeder Seminarteilnehmer/jede -teilnehmerin ausdrücklich sein/ihr Einverständnis erklärt.

§ 25 Zweiter Prüfungsabschnitt: schriftliche Modulabschlussprüfungen

(1) Im 2. Prüfungsabschnitt sind mindestens eine, aber höchstens drei schriftliche Modulabschlussprüfungen (Klausuren) im Rahmen eines Pflicht- und eines Wahlmoduls zu bearbeiten, wobei die Gesamtbearbeitungszeit aller Klausuren 360 Minuten nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit einer einzelnen Klausur muss mindestens 120 Minuten und darf höchstens 240 Minuten betragen. Gegenstand können alle Fächer des jeweiligen Moduls sein.

(2) Die teilnehmenden Studierenden dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Das Prüfungsamt legt die für die Prüfung zulässigen Hilfsmittel im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin fest. In jedem Schwerpunktbereich können über die in der Staatsprüfung erlaubten hinaus weitere Hilfsmittel zugelassen werden, jedoch keine Wörterbücher.

(3) Der Prüfer/die Prüferin organisiert die Einlasskontrolle und bestimmt die aufsichtführenden Personen; er/sie wird hierbei vom Prüfungsamt unterstützt. Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Sie kann Studierende bei Ordnungsverstößen oder Täuschungsversuchen von der Fortsetzung der Klausur ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme geboten erscheint.

(4) Die Studierenden versehen ihre Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennzahl. Im Übrigen sind Hinweise auf die Person oder die persönlichen Verhältnisse unzulässig. Die Kennzahlen werden mit Beginn des Schwerpunktstudiums vom Prüfungsamt den Studierenden zugeteilt.

(5) Das Prüfungsamt nimmt die vom dem Prüfer/von der Prüferin bewerteten Klausuren entgegen und teilt den Studierenden Note und Punktzahl mit.

§ 26 Ersetzung durch mündliche Modulabschlussprüfungen

(1) Eine oder zwei Klausuren mit einer Gesamtbearbeitungszeit von höchstens 240 Minuten können durch mündliche Prüfungen ersetzt werden, wobei die Prüfungsdauer 12-16 Minuten pro Studierendem/Studierender beträgt, wenn die Bearbeitungszeit der zu ersetzenden Klausur 120 Minuten bzw. 18-24 Minuten pro Studierendem/Studierender, wenn die Bearbeitungszeit 180 Minuten betrüge. Ausnahmsweise kann diese auch durch zwei mündliche Prüfungen ersetzt werden mit einer Dauer von jeweils 9-12 Minuten pro Studierendem/Studierender. Dies ist im Studienplan besonders auszuweisen.

(2) Die Entscheidung, ob eine Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden soll, teilt der Prüfer/die Prüferin nach Vorlesungsbeginn in seiner/ihrer Lehrveranstaltung oder das Prüfungsamt den Studierenden mit.

(3) Die mündlichen Prüfungen finden als Gruppenprüfungen von nicht mehr als fünf Studierenden statt.

§ 27 Pflicht- und Wahlmodule

(1) Im Pflichtmodul ist mindestens eine Klausur zu erbringen, die nicht durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden darf. Die Klausur/die Klausuren im Pflichtmodul wird/werden in der Regel einmal im Jahr angeboten; der Termin soll im Studienplan ausgewiesen werden. Ein Pflichtmodul umfasst den Lehrstoff von mindestens vier Semesterwochenstunden aus dem Kern des jeweiligen Schwerpunktbereichs. Die

betreffenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan besonders auszuweisen.

(2) Im Wahlmodul sind die weiteren Prüfungsleistungen bzw. ist die weitere Prüfungsleistung zu erbringen, wobei der Studierende/die Studierende ggf. aus mehreren Modulen auswählen kann. Die Teilnahme an einem bestimmten Modul kann für obligatorisch erklärt werden (Grundwahlmodul). Dies ist im Studienplan besonders auszuweisen.

§ 28 Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

(1) Die Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung setzt voraus, dass alle Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls belegt worden sind.

(2) Die Studierenden müssen sich spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin für die Klausur angemeldet haben. Das Prüfungsamt teilt die Prüfungstermine mit; diese sollen spätestens am 15. Juni für das Sommersemester bzw. am 30. November für das Wintersemester veröffentlicht werden. Wird der Prüfungstermin erst später als sechs Wochen vor dem Prüfungstermin veröffentlicht, verlängert sich die Anmeldefrist um eine Woche.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung endet die Anmeldefrist spätestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin. Anschließend wird jedem Prüfungsteilnehmer/jeder Prüfungsteilnehmerin der jeweilige Prüfungstermin vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin mitgeteilt.

§ 29 Gewichtung der Prüfungsabschnitte und -leistungen

(1) Beide Prüfungsabschnitte fließen je zu Hälfte in die Gesamtnote der Universitätsprüfung ein. Die Teilleistungen innerhalb des zweiten Prüfungsabschnitts sind anteilig nach der Bearbeitungszeit zu gewichten; bei mündlichen Modulabschlussprüfungen (§ 26) ist hierbei die ersetzte schriftliche Bearbeitungszeit heranzuziehen.

(2) Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 19 Absatz 3 JAPrO.

(3) Die Durchschnittspunktzahlen zur Ermittlung der Abschnittsnote und der Gesamtnote werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote „ausreichend (4,00 Punkte)“ erreicht wurde.

§ 30 Wiederholung der Universitätsprüfung

(1) Jede Prüfungsleistung ist im Falle des Nichtbestehens zu wiederholen, es sei denn der/die Schwerpunktstudierende verzichtet schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt auf die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit.

(2) Innerhalb des 1. Prüfungsabschnitts kann die Studienarbeit frühestens in demjenigen Semester, das dem Semester, in dem das Seminar stattfand, folgt, wiederholt werden. Wird diese wiederum nicht bestanden, kann diese nicht noch einmal wiederholt werden. Die Studienarbeit ist dann endgültig nicht bestanden.

(3) Innerhalb des 2. Prüfungsabschnitts gilt die im darauffolgenden Semester zuerst erbrachte Prüfungsleistung als Wiederholung. Ist diese nicht bestanden, hat der/die Schwerpunktstudierende sie endgültig nicht bestanden. Als Wiederholung geltende Prüfungsleistungen können im Falle des Nichtbestehens nicht noch einmal wiederholt werden; die Prüfungsleistung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Ist die Prüfungsfrist gemäß § 19 Absatz 2 abgelaufen, muss die Wiederholung spätestens in dem darauffolgenden Semester wiederholt werden, das Schwerpunktstudium verlängert sich entsprechend; andernfalls ist sie mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten. § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Für die Berechnung der Gesamtnote der Universitätsprüfung ist jeweils das bessere Prüfungsergebnis maßgebend.

§ 31 Ausschluss von der Universitätsprüfung

Liegt unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 1 ein schwerer Fall einer Täuschung vor, kann der/die Schwerpunktstudierende von der Universitätsprüfung ausgeschlossen werden mit der Folge, dass diese nicht mehr an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden darf. In besonders schweren Fällen kann der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit von der Universitätsprüfung ausgesprochen

werden mit der Folge, dass der/die Studierende diese endgültig nicht bestanden hat.

§ 32 Zeugnis der Universitätsprüfung

(1) Ist die Universitätsprüfung bestanden, erteilt der Dekan/die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität ein Zeugnis über die erreichte Gesamtnote und -punktzahl der Universitätsprüfung. Auf Antrag wird dem/der Absolventen/Absolventin der Universitätsprüfung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die einzelnen Prüfungsleistungen des Schwerpunktstudiums ausweist.

(2) Schwerpunktstudierende, die die Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird demjenigen/derjenigen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – des Schwerpunktstudiums ausweist und erkennen lässt, dass die Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch damit verloren ist.

(3) Für die Rücknahme des Universitätsprüfungszeugnisses gilt § 43. Dies gilt auch für den Fall, dass das Zeugnis selbst oder eine gewährte Fristverlängerung durch Täuschung erlangt worden ist.

(4) Das Ergebnis der Universitätsprüfung sowie eine eventuelle Rücknahme werden gemäß § 32 Absatz 2 JAPrO dem Landesjustizprüfungsamt mitgeteilt.

(5) Nach Erteilung des Zeugnisses oder des Bescheides über das Nichtbestehen der Universitätsprüfung besteht innerhalb einer Frist von drei Monaten das Recht, die Prüfungsakten einzusehen. Die Zeiten für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten werden vom Prüfungsamt per Aushang oder auf der Internetseite des Prüfungsamtes bekanntgegeben.

4. Abschnitt: Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 33 Allgemeiner Prüfungsausschuss

(1) Für Entscheidungen in allen, nicht anderen ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten des Pflichtfach- und Schwerpunktstudiums ist der Allgemeine Prüfungsausschuss zuständig; § 34 bleibt unberührt. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Allgemeine Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) unterstützt. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt im Benehmen mit der Studienkommission Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Allgemeinen Prüfungsausschusses und je Statusgruppe einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Dekan/Die Dekanin und der Studiendekan/die Studiendekanin sind von Amts wegen Mitglied. Aus dem Kreis der Hochschullehrer/-lehrerinnen sind drei Mitglieder – je ein Vertreter/eine Vertreterin pro Rechtsgebiet sowie aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden jeweils ein Mitglied zu bestellen. Der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes ist beratendes Mitglied und führt Protokoll. Die Amtszeit der bestellten Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Den Vorsitz führt der Dekan/die Dekanin; er/sie wird vom Studiendekan/von der Studiendekanin vertreten.

(4) Der Allgemeine Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Bei prüfungsrechtlichen Entscheidungen sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(5) Die Mitglieder des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Allgemeinen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereichs anwesend zu sein.

(7) Der Allgemeine Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 34 Prüfungsbeauftragter/Prüfungsbeauftragte

Der Allgemeine Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Prüfungsbeauftragten/die Prüfungsbeauftragte übertragen; dies gilt nicht für besonders schwere Fälle der Täuschung, nachträgliche Sanktionen und Widersprüche. Er stellt dem/der Prüfungsbeauftragten einen Vertreter/eine Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes oder einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung, der/die die Befähigung zum Richteramt besitzt, zur Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung zur Seite. Dieser/Diese leitet das Prüfungsamt. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der/die Prüfungsbeauftragte dem Allgemeinen Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 35 Schwerpunktbereichssprecher

In jedem Schwerpunktbereich wird aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen ein Sprecher/eine Sprecherin, der/die den Schwerpunktbereich nach außen vertritt, gewählt. Dem Schwerpunktbereichssprecher/Der Schwerpunktbereichssprecherin obliegen ferner die Koordination der Lehrveranstaltungen und die Erhöhung der Kapazitätsgrenzen gemäß § 14 sowie – in Abstimmung mit dem Prüfungsamt – die Organisation und Koordination der Prüfungen innerhalb des Schwerpunktbereichs.

§ 36 Prüfungsberechtigung und Beisitz

(1) Prüfer/Prüferinnen sind die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität.

(2) Sofern Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bzw. Privatdozenten/Privatdozentinnen nicht in genügender Zahl als Prüfer/Prüferinnen zur Verfügung stehen, können durch Beschluss des Allgemeinen Prüfungsausschusses sowohl Lehrbeauftragte, die die Erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben, als auch Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen, die diese Qualifikation besitzen und denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, bestellt werden.

(3) Jede Modulabschlussprüfung wird von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Privatdozent/einer Privatdozentin bewertet. Dieser/Diese soll mindestens eine Vorlesung zu dem jeweiligen Modul in dem Prüfungssemester gehalten haben. Eine Zweitkorrektur findet allein in denjenigen Fällen statt, wenn das Nichtbestehen der Abschlussprüfung zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen würde.

(4) Mündliche Prüfungen sind von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem Lehrbeauftragten/einer Lehrbeauftragten oder einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin, der/die die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt, abzunehmen. Der Prüfer/Die Prüferin soll die Lehrbefugnis für mindestens eine Veranstaltung des Moduls besitzen; die Prüfung ist in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abzunehmen, der/die die Erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Sind mindestens zwei Lehrveranstaltungen Gegenstand eines Wahlmoduls, kann die mündliche Prüfung auch von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen werden. In diesem Fall ist die Anwesenheit eines Beisitzers/einer Beisitzerin nicht erforderlich.

(5) Die Studienarbeit wird von demjenigen/von derjenigen Hochschullehrer/Hochschullehrerin, Privatdozent/ Privatdozentin bewertet, in dessen/deren Seminar die Studienarbeit angefertigt wurde.

(6) Die Prüfer/Die Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 37 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung gilt § 15 JAPrO. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden ist.

(2) Eine nicht oder nicht fristgemäß erbrachte Prüfungsleistung ist mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten.

(3) Prüfungsleistungen des 2. Prüfungsabschnitts sollen spätestens innerhalb von drei Monaten seit dem Prüfungstermin bewertet sein, Studienarbeiten des 1. Prüfungsabschnitts spätestens innerhalb von drei Monaten seit dem letzten Vortragstermin des Seminars.

§ 38 Anmeldung zu Prüfungen und Belegung von Veranstaltungen

Anmeldungen zur Erbringung von Prüfungen sind schriftlich beim Prüfungsamt oder online im elektronischen Prüfungsverwaltungs- und Belegsystem innerhalb der jeweiligen Frist vorzunehmen. Belegungen von Lehrveranstaltungen zum Nachweis der regelmäßigen Teilnahme sind online im elektronischen Prüfungsverwaltungs- und Belegsystem innerhalb der jeweiligen Frist vorzunehmen.

§ 39 Rücktritt

(1) Ist der/die Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag hin genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist außerdem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen. In begründeten Fällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann.

(2) Hat sich ein Studierender/eine Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(3) Bleibt ein Studierender/eine Studierende einer Prüfung fern oder gibt er/sie bei einer Klausur keine Bearbeitung ab, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(4) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 40 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, welche die Erbringung einer Prüfungsleistung erschweren, können auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf Klausuren können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert oder werden Ruhepausen gewährt, so darf die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt die Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Im Falle einer Erkrankung hat er/sie ein ärztliches Attest einzuholen, das die für die Beurteilung der Beeinträchtigung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

(2) Der Antrag ist zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, zu stellen und zu begründen.

§ 41 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen gemäß § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit gemäß § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Die Bearbeitungszeit

der Studienarbeit und der Hausarbeit einer Übung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. In diesem Fall gilt der Antrag als Rücktritt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen gemäß § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), der/die pflegebedürftig gemäß §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) wird ermöglicht.

§ 42 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet oder die Note zum Nachteil des/der Studierenden abgeändert werden. §§ 6 und 31 bleiben unberührt.

(2) Auf die in Absatz 1 vorgesehenen Sanktionen kann auch erkannt werden, wenn ein Studierender/eine Studierende nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er/sie in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt.

(3) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und sämtliche Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(4) In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen können elektronische Hilfsmittel eingesetzt und personenbezogene Daten intern verarbeitet werden. Mit der elektronischen Einreichung einer Prüfungsleistung willigt der/die Studierende ein, dass die Daten in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang verarbeitet und vorübergehend vervielfältigt werden.

(6) Über die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ sowie über die Abänderung der Note zum Nachteil des/der Studierenden entscheidet der/die jeweilige Prüfer/Prüferin im Benehmen mit dem Allgemeinen Prüfungsausschuss.

§ 43 Nachträgliche Sanktionen

(1) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des § 42 vorlagen, können ergangene Prüfungsentscheidungen und Zeugnisse zurückgenommen und die dort sowie in §§ 6, 31 genannten Sanktionen verhängt werden. Betrifft die Pflichtverletzung nicht mehr als eine Prüfungsleistung und hatte der/die Studierende zum Zeitpunkt ihrer Begehung noch eine Wiederholungsmöglichkeit, kann ihm/ihr die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung innerhalb einer bestimmten Frist gestattet werden.

(2) Im Rahmen des Pflichtfachstudiums ist eine Rücknahme ausgeschlossen, wenn der/die Studierende die Staatsprüfung erfolgreich abgelegt hat; andernfalls nach fünf Jahren seit Beendigung der betreffenden Prüfungsleistung.

(3) Im Rahmen des Schwerpunktstudiums ist eine Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Universitätsprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 44 Anerkennung von zulassungsrelevanten Prüfungsleistungen

Hinsichtlich der Anerkennung von für die Staatsprüfungszulassung relevanten Prüfungsleistungen (§ 9 Absätze 2 und 3 JAPrO) gelten § 9 Absätze 5 und 6 JAPrO.

§ 45 Prüfungsakten, Einsichtnahme

(1) Im Pflichtfachstudium werden die Prüfungsarbeiten den Studierenden nach der Korrektur zurückgegeben. Nicht abgeholte Arbeiten können zwei Jahre nach dem Prüfungstermin vernichtet werden, es sei denn das Universitätsarchiv nimmt diese an sich.

(2) Die Prüfungsakten des Schwerpunktstudiums werden im Prüfungsamt geführt, die Prüfungsarbeiten in dessen Räumen verwahrt. Die Akten und die Arbeiten werden zehn Jahre lang nach dem in § 2 Absatz 3 Satz 4 bestimmten Zeitpunkt aufbewahrt. Danach werden sie dem Universitätsarchiv angeboten.

(3) Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten und die Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach § 29 LVwVfG. Die Einsicht in die Prüfungsarbeiten erfolgt in den Räumen des Prüfungsamts.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 46 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) und das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. November 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 48, S. 330–334), zuletzt geändert am 5. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 8, S. 59–66), die Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) und das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft vom 5. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 65, S. 354–357), zuletzt geändert am 5. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 9, S. 67–69), sowie die Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. September 1985 (W. u. K. 1985, Nr. 11, S. 464, vom 18. November 1985), zuletzt geändert am 5. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 10, S. 70–72), außer Kraft, soweit die folgenden Übergangsbestimmungen nichts anderes regeln.

§ 47 Übergangsbestimmungen für das Pflichtfachstudium

(1) Die Vorschriften des 2. Abschnitts dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten, soweit die nachfolgende Bestimmung nichts anderes vorsieht, sowohl für Studierende, die ihr Studium erstmals zum Sommersemester 2016 aufnehmen, als auch für Studierende, die ihr Studium vor diesem aufgenommen haben; dies gilt unabhängig davon, ob bereits Prüfungsleistungen im Studium erbracht worden sind.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben oder aufnehmen werden und die Orientierungsprüfung noch nicht bestanden haben, gilt § 1a der Zwischenprüfungsordnung fort; § 3 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 48 Übergangsbestimmungen für das Schwerpunktstudium

(1) Die Vorschriften des 3. Abschnitts dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sowohl für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium erstmals zum Sommersemester 2016 aufnehmen, als auch für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium vor diesem aufgenommen haben; dies gilt unabhängig davon, ob bereits Prüfungsleistungen im Schwerpunktstudium erbracht worden sind.

(2) Für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium vor dem Sommersemester 2016 aufgenommen haben und die alle Prüfungen der Universitätsprüfung bis auf entweder eine vorlesungsbegleitende Abschlussprüfung des 3. Prüfungsabschnitts oder die Studienarbeit (1. Prüfungsabschnitt) in der bisher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung bis zum 31. März 2016 zumindest angemeldet haben, gelten abweichend von Absatz 1 die Vorschriften des 2. Abschnitts der bisher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung i.V.m. dem Studienplan in der Fassung vom 12.01.2015 fort. Dies gilt auch für Studierende, die die Aufsichtsarbeit im ersten Versuch nicht bestanden haben oder von dieser zurückgetreten sind – unabhängig vom Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen. Für diese wird die Aufsichtsarbeit letztmalig im Sommersemester 2016 (für die Schwerpunktbereiche 1, 1a, 2, 3, 4, 6, 7 und 8) bzw. im Wintersemester 2016/17 (für den Schwerpunktbereich 5) angeboten. Die Vorschriften des § 16 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 der bisher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung finden insoweit keine Anwendung.

(3) Studierende, die ihr Schwerpunktstudium vor dem Sommersemester 2016 aufgenommen haben und

a) bis auf die Aufsichtsarbeit (2. Prüfungsabschnitt der bisher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung) mindestens eine Prüfungsleistung der Universitätsprüfung bis zum 31. März 2016 erbracht haben, können abweichend von Absatz 1 der Überführung in den 3. Abschnitt dieser Studien- und Prüfungsordnung widersprechen. Widerspricht der/die Schwerpunktstudierende bis zum 31. Mai 2016, so finden die Vorschriften des 2. Abschnitts der bisher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung weiterhin Anwendung; der Widerspruch ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben. Absatz 2 Satz 3 findet entsprechend Anwendung. Sollte die Aufsichtsarbeit nicht bestanden werden, wird derjenige/diejenige Schwerpunktstudierende in den 3. Abschnitt dieser Studien- und Prüfungsordnung überführt. Für Studierende, die für das Wintersemester 2015/16 und/oder

das Sommersemester 2016 beurlaubt sind, endet die Frist abweichend von Absatz 3 Satz 2 einen Monat nach Ende der Beurlaubung. Im Übrigen gelten Sätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsarbeit in diesen Fällen letztmalig im Sommersemester 2017 bzw. im Wintersemester 2017/18 angeboten wird;

- b) zumindest die Aufsichtsarbeit (2. Prüfungsabschnitt der bisher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung) bis zum 31. März 2016 erbracht haben, müssen die Überführung in den 3. Abschnitt dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum 31. Mai 2016 schriftlich beantragen. Der Antrag muss die tatsächlich geprüften Fächer und die Noten der Erst- und Zweitkorrektur oder – falls die Aufsichtsarbeit aus zwei Teilen bestand – neben den Fächern die jeweilige Teilnote ausweisen. Diesbezüglich wird Ihnen Akteneinsicht gewährt. Falsche Angaben gelten als Täuschungsversuch.

(4) Für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium vor dem Sommersemester 2016 aufgenommen haben und in diese Studien- und Prüfungsordnung überführt worden sind, gelten in Ansehung des 1. und 2. Prüfungsabschnitts der Universitätsprüfung dieser Studien- und Prüfungsordnung die folgenden Anrechnungsregeln:

- a) Eine vor dem 1. April 2016 erbrachte Studienarbeit (1. Prüfungsabschnitt der bisher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung) wird als 1. Prüfungsabschnitt der Universitätsprüfung im jeweiligen Schwerpunktbereich angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- b) Eine vor dem 1. April 2016 erbrachte Aufsichtsarbeit (2. Prüfungsabschnitt der bisher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung) wird in einem Umfang von bis zu 240 Minuten an schriftlichen Modulabschlussprüfungen im 2. Prüfungsabschnitt der Universitätsprüfung im jeweiligen Schwerpunktbereich angerechnet, sofern das in ihr geprüfte Fach bzw. die in ihr geprüften Fächer Teil eines Moduls des entsprechenden Schwerpunktbereichs nach dieser Studien- und Prüfungsordnung sind. Sofern dies aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich ist, können auch Fächer anerkannt werden, die nicht oder nicht mehr Teil des jeweiligen Schwerpunktbereichs oder Prüfungsabschnitts sind. Dies gilt auch, wenn Klausuren in dem betreffenden Schwerpunktbereich durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die Anrechnung muss schriftlich beantragt werden.
- c) Eine vor dem 1. April 2016 erbrachte vorlesungsbegleitende Abschlussprüfung (3. Prüfungsabschnitt der bisher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung) wird als Abschlussprüfung des entsprechenden Moduls angerechnet, sofern alle weiteren Veranstaltungen des Moduls besucht worden sind. Dies gilt auch, wenn Klausuren in dem betreffenden Schwerpunktbereich durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Pro Modul wird nur eine Abschlussprüfung berücksichtigt. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen, wobei der/die Studierende bei mehreren bestandenen Prüfungen diejenige benennen muss, die angerechnet werden soll, sofern die Zahl der Abschlussprüfungen diejenige der Module übersteigt.

Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, sofern die zu ersetzende Modulabschlussprüfung bereits bestanden worden ist.

(5) Wird ein Modul angerechnet, dürfen keine weiteren Prüfungen im Modul mehr erbracht werden.

Freiburg, den 8. Juli 2016



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor